

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/1997

§/Artikel/Anlage

§ 146

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

30.06.2006

Beachte

Ist auf Schäden, die vor dem 1. 1. 1998 eingetreten sind, nicht anzuwenden (vgl. § 173 Abs. 5 idF. BGBl. I Nr. 102/1997)

Text**X. Teil****Haftungsrecht****1. Abschnitt****Haftung für Personen und Sachen, welche nicht im Luftfahrzeug befördert werden****Haftung**

§ 146. (1) Wird durch einen Unfall beim Betrieb eines Luftfahrzeuges oder motorisierten Flugmodells ein Mensch getötet oder am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt, so haftet der Halter für den Ersatz des Schadens.

(2) Der Halter haftet nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnittes, wenn

1. ein Mensch an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen getötet oder am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt wird oder
2. Sachen, die eine an Bord des Luftfahrzeuges befindliche oder ein- oder aussteigende Person an sich trägt oder die sich als Frachtgüter oder aufgegebenes Reisegepäck während der Luftbeförderung in der Obhut des Halters befinden, beschädigt werden.